

wäre nach Öhems Angabe von Clemens V. zu Abt Albrechts Zeiten für Reichenau ausgestellt worden, was ein Ding der Unmöglichkeit ist, da Albrecht 1260—1296 regierte, Clemens V. aber 1305—1314 den apostolischen Stuhl inne hatte. Es könnte also nur Clemens IV. gewesen sein. Dieser ist aber wiederum in Poitiers, wo die Bullen ausgestellt sind, niemals gewesen, wohl aber Clemens V. Es scheint hierüber in den Reichenauer Schriften eine gründliche Confusion zu herrschen. Schönhuth behauptet S. 191 u. 203 in den handschriftl. Reichenauer Annalen gefunden zu haben 1) Bulle Clemens IV. datirt 25. Jan. 1268 zu Poitiers, in welcher alle Reichenauer Privilegien bestätigt werden. (Vergl. Öhem 140, 22). 2) Bulle Clemens IV, ebenso datirt, desselben Inhalts, wie die bei Öhem 139, 24 übersetzte. 3) Bulle Clemens V, datirt 26. Jan. 1307 zu Poitiers. Wiederum Bestätigung aller Privilegien. 4) Bulle Clemens V, datirt 25. Jan. 1307. Bestätigung der Bulle Nr. 2. Von diesen sind mindestens die beiden ersten wegen des Actums gefälscht. Vergl. unten S. 199.

142, 26. Urkunde des Abtes Albrecht. (Walchner, Gesch. von Ratolszell S. 271).

Bei Walchner ist eine Urkunde Abt Heinrichs v. Stoffeln abgedruckt, in welcher unsere Urkunde bestätigt wird. Öhems Vorlage soll sich nach Schönhuths Zeugniß in den Reichenauer handschriftl. Annalen S. 222 vorfinden. In der Abschrift bei Walchner lässt sich einiges aus Öhem ergänzen.

143, 2. Urkunde der Königin Witwe Elisabeth. (Neugart, Ep. Const. II, 676).

Kurzer Auszug.

145, 10. Urkunde Heinrichs VII. (Böhmer, Regesta n. 519).

Desgleichen.

149, 16. Brief des Abtes Diethelm. (Neugart, Ep. Const. II, 694).

Diesem langen Briefe entnimmt er nur Weniges. Besonders die Worte 16—19, die er an anderen Stellen der Chronik (22, 13. 165, 6) wiederholt. Die übrige Darstellung von 149, 26 an ist anderen Urkunden entnommen. (Vergl. unten S. 200.)

152, 3. Urkunde Heinrichs VII. (Neugart, Ep. Const. II, 683).

Hier existirten wieder einmal zwei Redactionen, und zwar hat Öhem die uns verlorene übersetzt. Die Worte 152, 3—18 stimmen mit dem Schluss der Urkunde, der Bestätigung des Urtheils des Sigibald durch Heinrich VII. überein, nur dass in der Urkunde eine Strafe von 500, bei Öhem von 50 Mark festgesetzt ist, und dass jene vom 27. Oct. 1312, die Öhems 1313 datirt ist. Es folgt nun das Placitum Sigibalds. Die vorangehende kurze Auseinandersetzung der Umstände (152,